

Bauwerksverzeichnis

zur

Planfeststellung

Bundesautobahn A 3 Frankfurt - Nürnberg

**Lärmschutzwand mit integrierten
Fotovoltaik-Elementen**

Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405

Aufgestellt:
Nürnberg, 29.11.2013
Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0.	Allgemeines	Seite 3
1.	Kostentragung	Seite 3
2.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	Seite 4
3.	Widmung, Umstufung, Einziehung	Seite 5
4.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	Seite 6
5.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	Seite 6
	Abkürzungen	Seite 8

Bauwerksverzeichnis

1.	Bauwerke und Anlagen	Seite 9 - 11
2.	Entwässerung	Seite 12
3.	Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)	Seite 13 - 14

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG),
- Wege in gemeindefreien Gebieten, die innerhalb des Gemeindegebietes in der Straßenbaulast der Gemeinde stünden, die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke (Art. 57 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen untereinander sowie mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

5. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt.

Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Aschaffener Versorgungs-GmbH
BAB	Bundesautobahn
Betr.-km	Betriebskilometer
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
RQ	Regelquerschnitt
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßenkreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2 - 5

Blatt 9

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
1. Bauwerke und Anlagen				
1	212+518 bis 213+405 (Südseite BAB A3)	Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik- Elementen	<u>Lärmschutzwand</u> a) [E] und [U] --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung <u>Integrierte Fotovol- taik-Elemente</u> a) [E] und [U] --- b) [E] und [U] Betreiber der Foto- voltaikanlage, AVG	<p>Im bestehenden 6-streifigen Autobahnab- schnitt des Streckenbereichs Aschaff- enburg bis Aschaffenburg/Ost (siehe Plan- feststellungsbeschluss Nr. 225 - 4354.1 - 2/95 vom 29.01.2002) wird eine Lärm- schutzwand errichtet. Die vorhandene befestigte Regelbreite einer Richtungs- fahrbahn beträgt 14,50 m. Die Kronenbrei- te beträgt im Regelfall 35,50 m. Der Be- standsquerschnitt RQ 35,5 bleibt unver- ändert.</p> <p>Die neue Wand beginnt bei der bestehen- den Lärmschutzwand bei Betr.-km 212+518 und bindet in den bestehenden Lärmschutzwand bei Betr.-km 213+405 ein.</p> <p>Die Höhe der neuen, senkrecht stehenden Lärmschutzwand beträgt 3,00 m über der Gradiente der rechten Fahrbahn.</p> <p>Von Betr.-km 212+585 bis Betr.-km 213+360 ist die Integration von Fotovol- taik-Elementen in die Lärmschutzwand vorgesehen. Technisch wird die Anlage so konstruiert, dass die Fotovoltaik-Elemente selbst die Lärmschutzfunktion erfüllen. Die östlich und westlich verbleibenden Restlängen werden als konventionelle Lärmschutzwand ausgebildet.</p> <p>Die der BAB A 3 zugewandte Seite der Lärmschutzwand wird hochabsorbieren- den ausgeführt.</p> <p>Hinsichtlich der Blendwirkung für die süd- lich der A3 gelegenen Bebauung müssen Fotovoltaik-Elemente verwendet werden, die die Unterschreitung einer maximal möglichen astronomischen Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr gewährleisten.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Maßnahme werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland als Vorhabensträger und dem Betreiber der Fotovoltaikanlage, der AVG geteilt. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Beteiligten geregelt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A3.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2 - 5

Blatt 10

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
2	213+052	BW 213 a Unterführung Steinbacher Straße (bestehend)	<u>Bauwerk:</u> a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung <u>Straße:</u> a) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	Die Steinbacher Straße kreuzt bei Betr.- km 213+052 die BAB A3 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Die BAB A3, die Steinbacher Straße und der Durchlass für den Steinbach bleiben unverändert. Die lichte Weite und lichte Höhe des be- stehenden Bauwerks bleiben unverändert. Auf der südlichen Brückenkappe wird eine neue Lärmschutzwand (BWV lfd. Nr. 1) errichtet. Aus Gründen der Tragfähigkeit werden an den Kappen voraussichtlich Verstärkungsmaßnahmen erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundes- republik Deutschland, Bundesstraßenver- waltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundes- straßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Bauwerke und Anlagen

Blatt 11

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
3	213+312	BW 213 b Fahrbachtal - Brücke (bestehend)	<p><u>Bauwerk</u></p> <p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p> <p><u>Straße:</u></p> <p>a) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg</p> <p>b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg</p>	<p>Die BAB A3 kreuzt bei Betr.-km 213+312 das Fahrbachtal und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Die BAB A3 und der Fahrbachweg bleiben unverändert.</p> <p>Die lichte Weite und lichte Höhe des bestehenden Bauwerks bleiben unverändert. Auf der südlichen Brückenkappe wird eine neue Lärmschutzwand (BWV lfd. Nr. 1) errichtet. Aus Gründen der Tragfähigkeit werden an den Kappen voraussichtlich Verstärkungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p>
4	212+820, 213+011 und 213+220 (Südseite BAB A3)	Wechselrichter- gebäude	<p>a) [E] und [U] ---</p> <p>b) [E] und [U] Betreiber der Foto- voltaikanlage, AVG</p>	<p>Die zur Energieerzeugung geplanten Fotovoltaik-Elemente wandeln Sonnenstrahlen in Gleichstrom um. Da die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz jedoch als Wechselstrom erfolgt, werden zwischen der Gleichstromquelle (Fotovoltaik-Elemente) und dem öffentlichen Stromnetz Wechselrichter benötigt. Zur Unterbringung der Wechselrichter werden max. drei Wechselrichtergebäude erforderlich.</p> <p>Geplant sind diese Gebäude jeweils bei Betr.-km 212+820, 213+011 und 213+220 südlich der A3. Die Stationen haben eine maximale Größe von 3,20 m Länge, 2,50 m Breite und 2,60 m Höhe.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Betreiber der Fotovoltaikanlage, die AVG.</p> <p>Die Unterhaltung der Bauwerke obliegt dem Betreiber der Fotovoltaikanlage, der AVG.</p> <p>Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Betreiber der Fotovoltaikanlage geregelt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

2. Entwässerung

Blatt 12

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
2. Entwässerung				
5	212+518 bis 213+405	BAB A 3 Entwässerung	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p>	<p>Durch die Maßnahme werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die vorhandene Entwässerung der A3 (Fahrtrichtung Nürnberg) wird im Bereich der neuen Lärmschutzwand jedoch angepasst. Künftig wird das Fahrbahnwasser in Rinnen am Fahrbahnrand gesammelt und in regelmäßigen Abständen über den Damm abgeschlagen. Am Dammfuß wird das Wasser wieder über die bestehende Mulde den beiden vorhandenen Absetzbecken bei Betr.-km 213+020 und 213+100 zur mechanischen Reinigung zugeleitet. Die Absetzbecken sind ausreichend dimensioniert. Es fallen keine zusätzlichen Einleitungsmengen an. Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden nicht geändert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

3. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)

Blatt 13

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
3. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)				
6	212+540 bis 213+420 (Südseite BAB A3)	Autobahneigene Kabelanlagen (Fernmeldekabel)	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung</p>	<p>Durch den Neubau der Lärmschutzwand (BWV lfd. Nr. 1) wird die Leitungstrasse der autobahneigenen Kabelanlagen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, die bestehende Kabelanbindung der Schilderbrücke wird bei Betr.-km 212+580, abhängig von der Gründung der Lärmschutzwand, neu verlegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Kabelanlage ist Bestandteil der Bundesautobahn A3.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

3. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)

Blatt 14

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
7	212+518 bis 213+405 (Südseite BAB A3)	Mittelspannungs- leitung 20 kV (Erdkabel)	a) [E] und [U] E.ON Bayern AG als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Die bestehende Mittelspannungsleitung bleibt unverändert. Die Leitungen werden während der Baumaßnahme gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der E.ON Bayern AG geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag vom 29.08.1985 / 09.10.1984. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
8	212+518 bis 213+405 (Südseite BAB A3)	Kabel Außer Betrieb	a) [E] und [U] E.ON Bayern AG als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Das stillgelegte Erdkabel bleibt unverändert. Bei Bedarf wird das Kabel während der Baumaßnahme gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der E.ON Bayern AG geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag vom 29.08.1985 / 09.10.1984. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.